

Die Bezirkschulinspektion besteht:

- aus dem Amtshauptmann, zu dessen Verwaltungsbereiche der Schulort gehört;
- aus dem Bezirkschulinspektor (§. 32) und
- in denjenigen Städten, deren Stadträthen bereits vor dem Jahre 1864 die Inspection über die Schulen zugestanden hat, aus dem Stadtrathe.

In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz ist die Bezirkschulinspektion nur aus dem Stadtrathe und dem Bezirkschulinspektor zusammengefasst.

Die Mitglieder der Bezirkschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entscheidung zu fassen und zu verfügen.

Über etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirkschulinspektion ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen.

S. 35. Wirkungskreis der Bezirkschulinspektion. Der Wirkungskreis der Bezirkschulinspektion umfaßt vorzugsweise folgende Geschäfte:

- die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen;
- die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einführungen, die Oberaufsicht über Schulbauten, Beschaffung von Schulmaterialien und Schuleinrichtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zufallenden Bezüge;
- die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auskunstellenden Anstellungsurkunden, sowie der Localstudiorien;
- die Ausübung des staatlichen Schutzes über die Localstudiorien und Schulstiftungen, insoweit nicht dazu andere Organe bestellt sind;
- die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsetzung und Richtigstellung der Schulfassungen;
- die Entscheidung in erster Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln;
- die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten im Schulvorstande, sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen;
- das Disziplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der in §. 22 angegebenen Grenzen;
- die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äußere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

Dass bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsbereich der Bezirkschulinspektion mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt, hat die letztere mit der letzteren sich in Vernehmung zu seien, soweit thunlich auch den betreffenden kirchlichen Beamten zur persönlichen Theilnahme an der Erörterung einzuladen.

C. Die oberste Schulbehörde.

S. 36. Oberste Schulbehörde. Prüfungskommissionen. Die oberste Schulaufsicht führt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Zur Veranstaltung der Wahlhälftigkeits- oder Amtsprüfungen der Volksschullehrer, sowie zur Prüfung von Lehrerinnen, welche ihre Vorbildung nicht auf einem Lehrerinnenseminar erworben haben, und von Fachlehrern (§. 17) werden besondere Prüfungskommissionen errichtet.

S. 37. Wirkungskreis der obersten Schulbehörde. Der oberste Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens zu und es umfaßt daher ihre Wirkungsmäßig folgende Gegenstände:

- die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlass hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen;
- die Errichtung der vom Staaate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Directoren und Lehrer an denselben, insgleichen die Überwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten;
- die Anstellung und Verpflichtung der Bezirkschulinspektoren, sowie die Ausübung des Beauftragungsbereichs hinsichtlich aller nicht unter Privatcollatur stehenden oder von den Schulgemeinden zu belegenden Lehrstellen;
- die Ernenntung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Commissarien für die Abgangsprüfungen der Seminare;
- die Disciplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem §. 22 festgestellten Umfang;
- die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirkschulinspektoren und Lehrer, für letztere auf längere als vier Wochen;
- die Entscheidung über die Emeritierung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts;
- die Bewilligung der für Schulzwecke verwendeten Staatsgelder, sowie der zu gleidem Zweck der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds;
- die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirkschulinspektionen und gegen die sachmännischen Bezirkschulinspektoren, insgleichen über alle gegen deren Verfügungen zufließende Rechtsmittel;
- die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Vergabe wegen Zurücknahme solcher Genehmigung;
- die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und

Pläne und die Einführung geeigneter Lehrmittel und Lehrbücher;

- die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landeskantone verbündeten Volksschulen und außerordentlicher Revisonen anderer Schulen in gegebenen Fällen.

Bei Entschlüsse über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendiätische Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Confession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.

Überhauptbestimmungen.

S. 38. Alle in Betrieb des Volksschulwesens befindenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einlaufe siehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835, und das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843, werden hiermit aufgehoben.

Bis zur Einführung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevertretungen in Wirksamkeit.

Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§. 2) in die Volksschule darf an Ostern, wo sich die hierzu nötige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1875 beobachtet werden.

Bis zu derselben Zeit kann die oberte Schulbehörde Lehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehen und sich praktisch bewährt haben, von der Einführung der in §. 17, Alinea 6 vor ausgesetzten Prüfung dispensieren.

Unter Ministerium ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Neues Theater.

Leipzig, 18. December. Hallo's Bühnenwerk „Die Jüdin“, welches zu den Haupthischöpfungen der französischen Spektakelop. rählt, wurde gefehlt wegen Krankheit einiger Opernmitglieder an Stelle des „Tannhäuser“ eingeworfen, so daß also Publicum und Kritik nicht die strengsten Anforderungen an die Leistungen der nicht geringvorbereiteten darstellenden Kräfte stellen durfte. Freilich war die Intonation zuweilen sehr bedenklich, ja nicht selten fast es uns vor, als wollten die Gesangskräfte aufstörische Experimente in der griechischen Musik vornehmen, und zwar handelte es sich nicht etwa um kleinere Härtungen, wie z. B. um die Differenz des pythagoreischen Ditonon und der modernen großen Terz, oder der Apotom und des Limma von den Hälften der neuen Musik, sondern gewiß hätte man bei genauer Hörung der Abweichungen von der vorgeschriebenen Lautstärke zwischen den Unterschied eines Trihemionit oder noch größerer Intervalle gefunden. Glücklicherweise temperierte das Orchester immer mit vollster Einsicht und mit genauer Abmeßung auch der rhythmischen Bewegungen, in welchen man auf der Bühne mit französischer Freiheit den deutschen Tactmesser zuweilen ganzlich ignorirt. Abgesehen von solchen Bedenklöschen ist es immerhin recht anerkennenswert, daß man überhaupt die Aufzührung noch in solcher Weise ermöglicht; denn einzelne Scenen wurden in der That vollständig zur Geltung gebracht und erregten sogar anscheinend den Enthusiasmus der Theaterbesucher. Ohne Kritik im Einzelnen über zu wollen, bemerken wir daher, daß die Hauptpersonen der Handlung: Eleazar (Herr Groß), Necha (Hl. Bosse), Eugenia (Frau Reinbold), Sigismund (Herr Reh), reichen Beifall erhielten und auch Leopold (Herr Weber) sowie die übrigen Mitwirkenden zur Durchführung der Oper nach Kräften beitragen.

Dr. Oscar Paul.

Das Diana-Bad,

Bade-, Heil- u. Kuranstalt, Lange Str. 4—5. Römisch-irische und Ritternadel-Dampfbäder, täglich 8—8, Damen 1—4, Männer-, Haus- und Kurbäder jederzeit, auch Sonntag Nachm. geöffnet.

Mildensteiner

Ritternadelbad, Windmühlstraße 41, täglich 8—8. Für Damen 1—4. Separacabinets jederzeit. Heilresultate vorzüglich.

(Eingesandt.)

Die delicate Heilnahrung Revalescire da Barry besiegt alle Krankheiten, die der Medicin widerstehen; nämlich Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Atem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberkulose, Diarrhoe, Schwindfucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Fieber, Schwindel, Blutaufsteigen, Ohrenrauschen, Uebelkeit und Erbrechen selbst in der Schwangerschaft, Diabetes, Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichfucht. — 72,000 Certificare über Genesungen, die aller Medicin getroffen, wovon auf Verlangen Copie gratis eingesandt wird. Nahrhafter als Fleisch, erspart die Revalescire bei Erwachsenen und Kindern auch 50 Mal ihren Preis im Mediciniren.

Certificare Nr. 68.471.

Prunetto (bei Mondovi), den 26. Oct. 1869.
Mein Herr! Ich kann Sie versichern, daß seit ich von der wunderbaren Revalescire da Barry Gebrauch mache, daß heißt seit zwei Jahren, ich die Geschwülste meines Alters nicht mehr fühle, noch die Zahl meiner 84 Jahre. Meine Seine sind wieder schlank geworden; mein Gesicht ist so gut, daß ich keiner Brillen bedarf, mein Magen ist hart, als wäre ich 30 Jahre alt. Jetzt, ich fühle mich verjüngt; ich predige, ich höre Beichte, ich besuchte Kirche, ich mache jämmerlich lange Reisen zu Fuß

und fühle meinen Verstand klar und mein Gedächtnis erfreut. Ich erlaube Sie diese Erklärung zu veröffentlichen, wo und wie Sie es wünschen. Ihr ganz ergebener

Abt Peter Calvelli.

Bach.-ls-Theol. und Mutter zu Brunette.

Arles Mondovi.

In Biebächen von 1 Pfund 18 Sgr.,

1 Pfund 1 Thlr. 5 Sgr., 2 Pfund 1 Thlr.

27 Sgr., 5 Pfund 1 Thlr. 20 Sgr., 12 Pfund

9 Thlr. 15 Sgr., 24 Pfund 18 Thlr.

Revalescire Chocolade in Tabakten für

12 Taschen 18 Sgr., 24 Taschen 1 Thlr. 5 Sgr.

45 Taschen 1 Thlr. 27 Sgr.; in Tücher für

12 Taschen 18 Sgr., 24 Taschen 1 Thlr. 5 Sgr.

48 Taschen 1 Thlr. 27 Sgr., 120 Taschen 1 Thlr.

23 Sgr., 288 Taschen 3 Thlr. 15 Sgr., 571

Taschen 12 Thlr. — Zu beziehen durch Harry

ou Barry & Comp. in Berlin, 178 Fried-

richstraße; in Dresden in der Königl. Hof-

apotheke; in Chemnitz bei Georg Kütz,

Nicolausapotheke; in Bautzen bei F. Lohs;

und Anton Bauer; nach allen. Gegenüber

zum Postamtweg.

Dépot in Leipzig

bei Th. Piltzmann, Hollerstrasse.

Ecke vom Neumarkt und Schillerstrasse.

Course

des Börsen-Vereins zu Zwickau

am 16. December 1871.

Kinder.	S. 1807	Dividende	Ber.	Ges.	Ang.
Action.					
Erzgeb. Steinik.-A.-V.	100	55	68	—	1420
Fortuna Hinterneudörfel	100	20	64	—	—
Oberhohndorf Forst	70	26	32	—	53
Schader	90	18	16	—	358
Zwick. Bürgergewerksch. 21 ^{1/2}	50	57	—	1860	1900
Bückenberg S. I.	60	—	—	—	144
S. II	30	—	—	72	754
S. III 5 ^{1/2}	30	—	—	771	774
Zwick. Brücken Z.-Ant. scheine à 150 □ Ruth	—	6	14	—	—
Zwick. Oberhohndorfer	110	18	30	—	115
Zwick. Sikkh. Vereinsgl.	46	34	40	—	1040
do. Kohlenzelt.-Act.-V.	100	—	6	—	95
Bockwaer Kohleneisenb.	100	30	42	—	—
Oberhohnd.-Reind. do.	300	90	96	—	—
Zwick. Gasanstalt	100	16	20	—	380
Pöhlitzer A.-Bierbrauer	100	—	4	—	95
Eckersbächer do.	100	—	—	—	—
Concordia I. Niederölsnitz	30	—	—	80	—
Deutschland	—	—	—	36	—
Gottes Segen Lugau, St.	100	5	29	—	530
do. 5 ² Prioritäts-Aktion	100	10	25	—	640
Kaisergrub.	25	—	—	30	36
Lugauer Steinkh. V. Interimscheinre	65 ^{1/2}	—	—	—	385
Niederschönw. Kirchbg.	100	—	—	100	110
do. 5 ² Prioritäts-Aktion	100	—	—	145	155
do. Prioritäts - St. Action	50	—	—	—	—
do. v. 1871	30	—	—	18	22
Döllnitzer Frischglück	30 ^{1/2}	—	—	—	25
Döllnitzer Vereinsglück	35 ^{1/2}	—	—	—	—
Saxonia I.	100	—	—	—	—
do. II.	50	—	—	—	—
Hohndorfer St.-V.	25	—	—	16	—
Rhenania	100	—	—	24	26
Königsgrube, Berndorf	25	—	—	—	22
Gersdorfer	25	—	—	—	25
Bockwa-Hohendorf	25	—	—	—	